

ABSENZEN- UND DISZIPLINARORDNUNG FÜR ÜBERBETRIEBLICHE KURSE FÜR BAUZEICHNER-LEHRLINGE DES KANTONS GRAUBÜNDEN

Die Kurskommission erlässt in Anwendung von Art. 7 des Reglements über die Überbetrieblichen Kurse für Bauzeichner-Lehrlinge als Absenzen- und Disziplinarordnung:

Absenzen und Urlaub Art. 1

Jede nichtbesuchte Stunde des Überbetrieblichen Kurses gilt als Absenz. Der Kursinstructor führt eine Absenzenkontrolle, unterteilt in entschuldigte und unentschuldigte Absenzen. Die unentschuldigten Absenzen werden getrennt nach Verschulden des Lehrlings und des Lehrbetriebes gezählt.

Entschuldigungsgründe Art. 2

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Erfüllung gesetzlicher Dienstpflichten;
- b) Unfall oder Krankheit. Der Kursinstructor kann im Zweifelsfall ein ärztliches Zeugnis verlangen;
- c) ausserordentliche Ereignisse in der Familie oder im Lehrbetrieb, soweit sie die Anwesenheit des Lehrlings erfordern.

Urlaub Art. 3

Gesuche um Gewährung von Urlaub sind sofort nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes vom Lehrmeister der Kursleitung einzureichen.

Unentschuldigte Absenzen Art. 4

Bei unentschuldigten Absenzen nimmt der Kursinstructor vorerst mit dem Lehrbetrieb mündlich Kontakt auf.

Unentschuldigte Absenzen können wie folgt geahndet werden:

- a) mit schriftlicher Verwarnung des Verantwortlichen durch die Kursleitung;
- b) mit Strafanzeige nach schriftlicher Verwarnung durch die Kursleitung über das Berufsbildungsamt bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde;

- c) in schweren Fällen mit Antrag durch die Kursleitung an die zuständige kantonale Behörde (Lehrortskantone) auf Widerruf der Genehmigung des Lehrverhältnisses.

Disziplinarordnung Art. 5

Der Lehrling hat sich korrekt zu benehmen. Als disziplinarische Mängel gelten:

- a) Vernachlässigung von Kursteilnehmerpflichten;
- b) Verletzung der Schul- oder Kursordnung.

Disziplinar-massnahmen Art. 6

Als Disziplinar-massnahmen können ergriffen werden:

- a) Vorübergehendes Wegweisen aus dem Überbetrieblichen Kurs unter Mitteilung an den Lehrbetrieb und die Kursleitung durch den Instruktor;
- b) schriftlicher Verweis durch die Kursleitung mit Kopie an den Inhaber der elterlichen Gewalt, den Lehrbetrieb und die zuständige kantonale Behörde (Lehrortskantone).

Strafverfahren Art. 7

Für das Strafverfahren gelten die Bestimmungen des Standortkantons des Überbetrieblichen Kurses.

Vorbehalt von Lehraufsichts-Massnahmen Art.8.

Ist der Erfolg des Kurses wegen entschuldigter oder unentschuldigter Absenzen oder aus disziplinarischen Gründen in Frage gestellt, informiert die Kursleitung die zuständige kantonale Behörde (Lehrortskanton). Diese trifft die nötigen Massnahmen im Rahmen der Lehraufsicht.

Schul- und Haus-Ordnung Art. 9

Für die Dauer des Kurses gilt die Schul- und Hausordnung der Gewerbeschule Chur.